

Weitergabe von Informationen an die Ärztekammer¹

Eine unmittelbare Weitergabe von Informationen durch Ärzt*innen an die Ärztekammer über persönliche dienstliche Angelegenheiten (Bezahlung, Dienstpläne usw.) und über Missstände, die die dienstliche Situation der Ärzt*innen betreffen (z.B. Patient*innengefährdungen), sind aus verfassungsrechtlichen Gründen, und aus gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowohl im Privatarbeitsrecht als auch im Dienstrecht der Gebietskörperschaften jedenfalls zulässig.

Ärzt*innen unterliegen Verschwiegenheitsverpflichtungen. Diese ergeben sich aus gesetzlichen Regelungen, Kollektivverträgen oder Einzelverträgen. Daher kommt es häufig zu Unsicherheiten, ob man seiner Standesvertretung denn auch Informationen über die Arbeit weitergeben darf.

Zu den gesetzlichen Aufgaben der Ärztekammer zählen zum einen die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Ärzt*innen und zum anderen die Beratung in arbeits-, dienst- und sozialrechtlichen Belangen.

Dienstrechtliche Vorschriften über die Verschwiegenheitsverpflichtung sind so eng zu interpretieren, dass sie den Aufgaben der Ärztekammer nicht entgegenstehen. Anderenfalls könnte das Land durch dienstrechtliche Regelungen, die bundesgesetzlichen Regelungen über die Ärztekammer und ihre Aufgaben einfach untergraben, was der bundesstaatlichen Kompetenzordnung widersprechen würde.

Des Weiteren herrscht Koalitionsfreiheit, wobei es auf verfassungsrechtlicher Ebene unbestreitbar ist, dass Dienstnehmer Koalitionen gründen und damit zu Koalitionen auch Mitgliedschaftsbeziehungen begründen dürfen. Die Mitglieder haben dann natürlich das Recht mit der Koalition Informationen auszutauschen.

Die Ausübung der Koalitionsfreiheit umfasst ebenfalls das Recht der Ärztekammer Informationen an Dritte, insbesondere auch Medien weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Datenschutz gewahrt bleibt.

Natürlich sind immer die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes und der Wahrung von Patient*innengeheimnissen zu beachten: aus datenschutzrechtlichen Gründen und in Anbetracht der ärztegesetzlichen Verschwiegenheitspflichten dürfen keine personenbezogenen Daten von Patient*innen übermittelt werden. Andere personenbezogene Daten, etwa von Kolleg*innen oder Vorgesetzten, dürfen nur unter Wahrung der Anonymität weitergegeben werden.

¹ Diese Information ist Ausfluss eines Rechtsgutachtens zur Zulässigkeit der Weitergabe von Informationen an die Kurie angestellte Ärzte, das im Jahr 2016 im Auftrag der Ärztekammer für Wien von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal verfasst wurde.